

Steuerkarte

gültig auf die Zeit vom 6. August 1914 bis 5. August 1915

ausgestellt für
Hr. Erwin Gottfried Lufse in Silfmaritz
zu dem nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuge:

Polizeiliches Kennzeichen	Art des Fahrzeugs, Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors	Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht	Eigenbesitzer
<u>TD</u> <u>3377</u>	<u>Prof. Lufse</u> <u>Kraftwagen</u> Fabr. No. Motor No.	<u>Benzin-</u> <u>motor.</u>	<u>16,8 = 17</u> in Buchstaben: <u>1680</u>	<u>1750</u> <u>kg</u>	<u>ja.</u>

Zur Beachtung:

Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
Spätestens am 3. Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ist für den Fall der Weiterbenutzung des Kraftfahrzeugs von dem Eigenbesitzer die Ausstellung einer neuen Steuerkarte zu beantragen.

Für das vorseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist auf die Gültigkeitsdauer dieser Karte

die Reichsstempelabgabe mit 185 M. — Pf.,

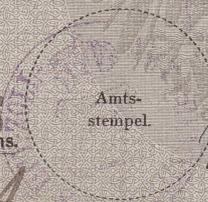
in Buchstaben: Einfundachtundachtzig Mark — Pf.
entrichtet worden.

— Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. _____ der Bezirks-
liste de _____ in _____, — Eine Abgabe
war hierbei nicht zu erheben. —

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

Nr. 187 18
187 der Bezirksliste.

Nr. 193 13
265 des Anmeldebuchs.
Einnahmebuchs.



den 18. Dez. 19 14.
(Steuerstelle) Kgl. Hauptzollamt
(Unterschriften) Margary, Schmidt

Zur Beachtung: Überläßt der Eigenbesitzer das Kraftfahrzeug auf Zeit einem anderen zu Besitz, so hat auf diese Zeit auch der andere für seine Person eine Steuerkarte zu lösen, sofern es sich nicht bloß um eine unentgeltliche Überlassung zum vorübergehenden Gebrauch handelt.